



# SIX Currency Hedged Indices

## Reglement SIX Currency Hedged Indices

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Historie</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundprinzipien</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Indexberechnung</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Unterhalt der Indexkomponenten und der Indexkomposition</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Primäre Datenquellen</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Korrekturrichtlinien</b> .....	<b>5</b>
7.1	Nicht verfügbare Daten .....	5
7.2	Falsche Daten.....	5
<b>8</b>	<b>Governance</b> .....	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Externe Kommunikation</b> .....	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Markenschutz und Lizenzierung</b> .....	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Kontakt</b> .....	<b>9</b>

## 1 Einführung

Verschiedene Anlegergruppen haben unterschiedliche Risiko- und Ertragsziele für ihre Anlagen. Diese Ziele werden häufig in einer Benchmark ausgedrückt, die als Vergleichsportfolio zur Beurteilung der Leistung eines Vermögensverwalters dient.

Die Currency Hedged Indizes richten sich an Anleger, die die Renditen von auf Fremdwährungen lautenden Anlageinstrumenten in ihrer eigenen Referenzwährung nachbilden möchten, d.h. ohne das Währungsrisiko einzugehen. Wenn die Referenzwährung des Anlegers beispielsweise der Euro ist, kann ein auf CHF lautendes Portfolio vollständig in EUR abgesichert werden, um die zugrunde liegenden Renditen in Euro und unabhängig vom Euro-Schweizer-Franken-Wechselkurs zu liefern.

Dies bedeutet, dass Wechselkursschwankungen im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Renditen der Benchmark haben. Das Risiko und die Rendite der zugrunde liegenden Vermögenswerte bleiben daher der Hauptfaktor für die Performance des Anlegers, wobei die Referenzwährung die abgesicherte Währung ist. Bei einer nicht abgesicherten Benchmark hingegen wird das Währungsrisiko nicht abgesichert und die Rendite der Benchmark wird sowohl von der Währungsentwicklung als auch von der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte bestimmt.

Die Absicherung des zugrunde liegenden Index erfolgt über einmonatige Devisentermingeschäfte. Das bedeutet, dass ein Betrag, der dem Wert der zugrunde liegenden Anlageinstrumente in ihrer Fremdwährung entspricht, zum einmonatigen Terminkurs gegen die abgesicherte Währung (in der Regel die Heimatwährung des Anlegers) verkauft wird.

## 2 Historie

Version/Datum	Beschreibung
1.00/19.09.2023	Erste Version

## 3 Grundprinzipien

Vorliegendes Regelwerk basiert auf den unten ausgeführten Grundprinzipien. Diese sollen die Messung des unter 'Übersicht' aufgezeigten Marktes sicherstellen. SIX orientiert sich an den Grundprinzipien beim Eintreffen von im Regelwerk nicht vorhergesehenen Ereignissen oder bei Zweifeln.

- **Repräsentativ:**  
Wertentwicklung des Zielmarktes wird durch Index abgebildet.
- **Handelbar:**  
Indexkomponenten sind zur Grösse von Gesellschaft und Markt handelbar.
- **Nachbildbar:**  
Wertentwicklung der Indizes ist durch ein Portfolio nachbildbar.
- **Stabil:**  
Hohe Indexkontinuität.
- **Regelbasiert:**  
Indexänderungen und -berechnungen sind regelbasiert.
- **Planbar:**  
Änderungen von Regeln mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 2 Handelstage) - keine rückwirkenden Anpassungen der Indexregeln.
- **Transparent:**  
Entscheidungen basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen.

## 4 Indexberechnung

Die Renditen des nicht abgesicherten Index werden in die gewünschte Währung abgesichert, wie in der folgenden Formel beschrieben. Die Berechnungsmethode des zugrunde liegenden Index ist im jeweiligen Regelwerk beschrieben.

### Monatliches Hedging eines Index

#### Index formula:

$$HIX_t = HIX_0 \times \left[ \frac{UNHIX_t}{UNHIX_0} + \sum_{c=1}^c Weight_{c,0} \times HR \times \left( \frac{FX_{c,0}}{FW_{c,0}} - \frac{FX_{c,t}}{FIR_{c,t}} \right) \right]$$

wo:

$$FIR_{c,t} = FX_{c,t} + \left[ \frac{(T-t)}{T} \times (FW_{c,t} - FX_{c,t}) \right]$$

#### Definitionen:

<b>HIX<sub>t</sub></b>	Abgesicherter Wert des Hedged Index am Tag t
<b>UNHIX<sub>t</sub></b>	Nicht abgesicherter Basisindex am Tag t, (umgerechnet in die Referenzwährung, nicht abgesichert)
<b>t = 0</b>	Reset Datum, letzter Berechnungstag des Vormonats
<b>t</b>	Tag der Indexberechnung, d. h. der Kalendertag, an dem eine Indexberechnung stattfindet. 2en Mai => t = 2, 3en Mai t = 3, usw
<b>T</b>	Anzahl der Kalendertage im Berechnungsmonat bis einschließlich des letzten Arbeitstages. Z. B. hat der April 30 Kalendertage, aber wenn der 29. und 30. auf einen Samstag/Sonntag fallen, hat der Monat nur 28 Tage
<b>c</b>	Anzahl der Fremdwährungen im Basisindex
<b>Weight<sub>c,0</sub></b>	Gewicht der Währung c im nicht abgesicherten Basisindex am Reset-Datum
<b>HR</b>	Die Hedge Ratio ist der Anteil des Währungsrisikos, der abgesichert wird. Sie wird zu Beginn bei der Einrichtung des Index festgelegt. In den meisten Fällen beträgt sie 100 %
<b>FX<sub>c,t</sub></b>	Devisenkassakurs der Währung c am Tag t
<b>FW<sub>c,t</sub></b>	1-monatiger Devisenterminkurs für die Währung c am Tag t
<b>FIR<sub>c,t</sub></b>	Interpolierter Terminkurs für die Währung c am Tag t. Der interpolierte Terminkurs korrigiert die 1-Monats-Terminprämie ( $FW_t - FX_t$ ), um das nahende Auslaufen der Absicherung zu berücksichtigen. Der interpolierte 1-Monats-Terminkurs konvergiert daher gegen den Kassakurs, wenn t=T näher rückt

## 5 Unterhalt der Indexkomponenten und der Indexkomposition

SIX Currency Hedged Indizes werden aus dem Basisindex abgeleitet, d. h. der Indexwert des zugrunde liegenden Index ist die einzige Eingabe. Informationen über den Unterhalt der Komponenten und der Komposition des Basisindex finden Sie im Regelwerk für den Basisindex.SIX Currency Hedged Indizes

Folgende Currency Hedged Indizes sind verfügbar:

Name Basisindex	ISIN Basisindex	Name Hedged Index	ISIN Hedged Index	Hedged in	Hedging Frequenz
SBI® ESG Foreign AAA-BBB 1-5 Total Return	CH0543852252	SBI® ESG Foreign AAA-BBB 1-5 TR Hedged in EUR	CH1266279756	EUR	monatlich
SBI® ESG Foreign AAA-BBB 5-10 Total Return	CH1116877684	SBI® ESG Foreign AAA-BBB 5-10 TR Hedged in EUR	CH1266279764	EUR	monatlich

## 6 Primäre Datenquellen

Um die SIX Currency Hedged Indizes zu berechnen, werden strukturierte Informationen verwendet. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verwendeten primären Datenquellen:

Information	Quelle
Kursinformation	SIX Swiss Exchange
FX-Spot und FX-Forward Währungskurse	Refinitiv/Worldmarket

## 7 Korrekturrichtlinien

Eine indexbezogene Korrektur kann aus zwei Gründen erfolgen. Entweder weil die notwendigen Daten nicht verfügbar oder falsch sind.

### 7.1 Nicht verfügbare Daten

Liegen SIX aufgrund von Handelsaussetzungen oder Marktverwerfungen keine Daten vor, die zur Bestimmung des Preises oder der Gewichtung einer Indexkomponente notwendig sind, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Solche Fälle können zu einer Abweichung von den Grundprinzipien der in den jeweiligen Reglementen definierten Indizes führen. Diese Änderungen können sich auf Review-Zeitpläne, ordentliche Reviews sowie Anpassungen in der Indexkomposition oder Gewichtung ausserhalb der ordentlichen Reviews beziehen und werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Handelstagen öffentlich angekündigt.

### 7.2 Falsche Daten

Fehlerhafte Daten können durch Berechnungsfehler oder fehlerhafte Eingangsdaten entstehen.

Berechnungsfehler, welche innerhalb eines Handelstages bemerkt werden, werden umgehend korrigiert. Intraday-Tickdaten werden nicht rückwirkend korrigiert. Berechnungsfehler, die älter als ein Handelstag sind, und fehlerhafte Eingangsdaten werden nur korrigiert, soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll. Führt die Korrektur zu einer signifikanten Abweichung der Indexwerte, können diese auch nachträglich korrigiert werden.

## 8 Governance

Die Verwaltung der Indizes obliegt dem Index Team von SIX. Das Team stellt sicher, dass die Indexregeln eingehalten werden und dass die Indizes die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllen. Das Index Team untersteht einem regulatorischen Framework, dessen Einhaltung durch strukturierte Prozesse sichergestellt ist. Die Hauptexponenten und Konzepte sind die folgenden:

Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung der Regelwerke massgebend.

### Index-Kommission

SIX wird von der Indexkommission unterstützt. Die Indexkommission liefert Inputs zu indexbezogenen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen der Indexregeln sowie Anpassungen, Aufnahmen und Ausschlüssen ausserhalb der festgelegten periodischen Reviews.

Die Kommission tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und liefert wertvolle Beiträge dazu, wie bestehende Produkte verbessert und neue Produkte geschaffen werden können.

### Überprüfung der Indexkonzepte

Die Gültigkeit der Indexkonzepte und der Regeln wird auf regelmässiger Basis und mindestens einmal im Jahr überprüft. In Ausnahmefällen kann dazu eine breite Marktkonsultation durchgeführt werden. Die Änderungen von Indexregeln erfolgen gemäss den entsprechenden Governance-Prozessen.

Das Datum des Inkrafttretens von Änderungen der Indexregeln wird nach Möglichkeit mit dem regelmässigen Indexreview abgestimmt, um aussergewöhnliche Auswirkungen für Kunden und andere Interessensgruppen zu vermeiden. Wesentliche Änderungen der Indexregeln sollten standardmässig drei Monate vor ihrer Umsetzung öffentlich angekündigt werden. SIX kann beschliessen, die Ankündigungsfrist in einigen Fällen zu verkürzen:

- In aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen oder in Situationen, die keine Auswirkungen auf Kunden oder andere Interessensgruppen haben und in denen eine sofortige Kommunikation nicht möglich ist. So zum Beispiel wenn ein Anleger die Indexperformance mit seinem Portfolio nicht mehr replizieren kann. In solchen Fällen müssen Änderungen oder Ergänzungen der Regelwerke am selben Tag angekündigt werden an dem die neue Indexregel oder Änderung auch umgesetzt wird.
- Für unwesentliche Änderungen der Indexregeln, d.h. Klarstellungen der Regeln.
- Zur Abstimmung mit den Terminen des regelmässigen Indexreviews und der Neugewichtung des Index.

### Marktkonsultationen

Sofern möglich, befragt SIX bei allen wesentlichen Änderungen der Indexregeln und der Einstellung von Indizes die Vertreter der betroffenen Kunden und anderer Interessensgruppen. Mit einer wesentlichen Änderung der Indexregeln ist dabei eine Änderung gemeint, die «die für die Bestimmung eines Index angewandten Verfahren erheblich verändert», und somit den Indexwert im Vergleich zu einem unveränderten Szenario wesentlich beeinflusst.

Der Zeitpunkt und die Dauer des Konsultationszeitraums hängen von der Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen der Indexregeln ab. Standardmässig dauert eine Marktkonsultation für wesentliche Änderungen einen Monat.

Eine Zusammenfassung der Kommentare zu den Marktkonsultationen und die zusammenfassende Antwort von SIX auf diese Kommentare werden Kunden und Interessensgruppen nach jeder Konsultationsperiode zugänglich gemacht, es sei denn, der Urheber der Kommentare hat um Vertraulichkeit gebeten.

### Einstellung von Indizes

Eine Entscheidung zur Einstellung eines Index wird SIX mit angemessenem Vorlauf öffentlich ankündigen. Der Zeitraum ist abhängig von der Auswirkung. Standardmässig wird ein Zeitraum von einem Monat eingeplant.

SIX ist nicht dafür verantwortlich, einen alternativen Index zu bestimmen oder anzubieten, wenn ein Index eingestellt wird.

Falls Finanzprodukte auf den Index bestehen, von denen SIX Kenntnis hat, wird im Vorfeld eine Marktkonsultation durchgeführt und bei einer endgültigen Einstellung ein Übergangszeitraum eingeräumt. Ansonsten wird keine Marktkonsultation durchgeführt.

### **Bestimmung eines Index**

Alle Indizes in diesem Regelwerk verwenden verfügbare Indexwerte und Spot- und Forward-FX Werte («Inputdaten»).

Die Indexregeln verwenden keine Extrapolation zur Bestimmung des Indexwertes.

Für die Häufigkeit oder die Anzahl der Wertenaktualisierungen ist kein Schwellenwert festgelegt weil dies dem Ziel widerspricht den pro Index definierten Markt zu messen, wie er in den entsprechenden Kapiteln dieses Dokumentes beschrieben ist. Dazu gehört auch die Verwendung der zuletzt verfügbaren Preise.

### **Mögliche Einschränkungen bei der Bestimmung eines Index**

Stehen der SIX aufgrund von Handelsunterbrüchen oder Marktverwerfungen die für die Bestimmung des Indexwertes notwendigen Daten nicht zur Verfügung, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Solche Fälle können zu einer Abweichung von den Grundprinzipien der Indizes führen. Solche Änderungen werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Handelstagen öffentlich bekannt gegeben, wenn möglich.

Bei strukturellen Veränderungen des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität oder wenn das Interesse an einem Markt nachgelassen hat oder nicht funktioniert, kann die Zuverlässigkeit einer Methodik nicht mehr gewährleistet werden. SIX überprüft die Regelwerke mindestens einmal jährlich, um solche Veränderungen zu antizipieren und deren Auswirkungen durch entsprechende Anpassungen der Methodik abzumildern.

### **Kontrollen und Regeln für die Ausübung von Expertenurteilen**

Die Regeln für jeden der Indizes wurden so konzipiert, dass Ermessensspielräume oder Expertenurteile für die Indexberechnung so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Aufgrund unvorhergesehener Marktereignisse oder nicht verfügbarer Daten können die folgenden Situationen eintreten:

- unerwartete Ereignisse, wie z. B. komplexe Kapitalmassnahmen, makroökonomische Schocks, Marktstörungen, Naturkatastrophen
- technische Gründe, z. B. fehlende Schlusskurse aufgrund eines Computerausfalls an der Börse oder die Unfähigkeit eines Datenanbieters bestimmte Datenpunkte rechtzeitig zu liefern
- wenn eine Regel mehrere Interpretationen zulässt («unklare Regel»)
- das Fehlen einer Regel, was potenziell dazu führen kann, dass die Aussagekraft eines Index reduziert wird («unzureichende Regel»)
- Falsche Einschätzung der Wesentlichkeit bei Änderungen von Indexregeln
- Festlegung von Preisen bei Bezugsrechten

Für solche unerwarteten Fälle wurde ein Eskalationsprozess implementiert. SIX wird die Anwendung von Ermessensspielräumen im Rahmen dieses Prozesses bewerten und dokumentieren. Soweit möglich, wird das vorliegende Regelwerk aktualisiert, um solche unerwarteten Fälle mit einer neuen transparenten Regel zu erfassen.

Zudem werden allfällige Rückmeldungen von Marktteilnehmern zur Anwendung von Ermessensspielraum in der Regel in der kommenden Sitzung der Indexkommission besprochen.

Weitere Dokumentation zu Regulierung und Prozessen kann auf der SIX Website gefunden werden<sup>1</sup>. SIX behält sich das Recht vor, basierend auf den im Kapitel 3 erwähnten Grundprinzipien Indexkompositionen, Gewichtungen von Komponenten oder Ankündigungsfristen anzupassen.

---

<sup>1</sup> [www.six-group.com/swiss-indices](http://www.six-group.com/swiss-indices) > Benchmark Regulation

## 9 Externe Kommunikation

SIX benutzt die folgenden Tools, um den Markt über Indexänderungen zu informieren. Dazu gehören Änderungen von Indexzusammensetzungen, der Gewichtung von Indizes sowie ordentliche und ausserordentliche Indexanpassungen.

### Berichte

SIX erstellt und verwaltet Berichte mit Informationen zu Indexzusammensetzungen, zur Gewichtung von Indexkomponenten, Ankündigungen zu Corporate Actions und anderen indexrelevanten Informationen. SIX veröffentlicht die Berichte auf ihrer Webseite, wobei die Mehrheit jedoch nur Lizenznehmern zugänglich gemacht wird. Einige Berichte enthalten indexspezifische Informationen, weshalb die Anzahl von relevanten Berichten von Index zu Index variiert. Abhängig von der Aktualität ihrer Informationen werden die Berichte mit unterschiedlichen Häufigkeiten von täglich bis jährlich aktualisiert.

### Vendor Code Sheet

Das Vendor Code Sheet beinhaltet Informationen über aktuelle Tickersymbole, Normierungen, Lancierungsdaten und Berechnungsparameter der Indizes und ist auf der Webseite von SIX veröffentlicht<sup>2</sup>.

### Newsletter E-Mail Service

Detaillierte Informationen zu Aktien und Real Estate Indizes, historischen Indexwerten, Corporate Actions und Indexzusammensetzungen stellt SIX über die Newsletter-Option «Swiss Index Service Equity» zur Verfügung. Interessierte können sich auf der Webseite von SIX<sup>3</sup> für den Newsletter-E-Mail-Service anmelden. SIX verteilt sämtliche indexrelevanten Mitteilungen über diesen Kanal. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:

- Änderungen von Corporate Actions und Dividenden
- Aktualisierungen aufgrund periodischer Indexreviews
- Probleme und Fehler in der Indexberechnung
- Die Lancierung oder Einstellung von Indizes
- Marktkonsultationen
- Emittentenumfragen

### Index Mitteilungen

Die Index Mitteilungen des Newsletter-E-Mail-Services im Zusammenhang mit Indexanpassungen werden auf der Webseite von SIX<sup>4</sup> veröffentlicht. Die Index Mitteilungen sind öffentlich zugänglich und erfordern weder ein Abonnement noch eine Lizenzvereinbarung.

### Medienmitteilung

Bei Index Mitteilungen, die von breitem öffentlichem Interesse sind, kann SIX eine Medienmitteilung veröffentlichen, um die Öffentlichkeit über die Indexanpassung zu informieren. Darüber hinaus können Medienmitteilungen für Marketingzwecke verwendet werden, die nicht im Zusammenhang mit Indexanpassungen stehen.

## 10 Markenschutz und Lizenzierung

Die SIX Swiss Exchange Indizes sind geistiges Eigentum (einschliesslich der eingetragenen Marken) der SIX Index AG, Zürich, Schweiz. SIX Index AG übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) bezüglich deren Verwendung. Die Nutzung der SIX Indizes sowie der

---

<sup>2</sup> <https://www.six-group.com/dam/download/market-data/indices/six-calculated-indices.xls>

<sup>3</sup> [www.six-group.com/swiss-indices](http://www.six-group.com/swiss-indices) > Request account

<sup>4</sup> [www.six-group.com/swiss-indices](http://www.six-group.com/swiss-indices) > Index Mitteilungen

registrierten Marken (®) als auch der Zugang zu restriktiven Indexdaten wird über eine Lizenzvereinbarung geregelt. Informationen über die Lizenzierung und das Format des Disclaimers können auf der Webseite von SIX gefunden werden<sup>5</sup>.

## 11 Kontakt

Anfragen zu den Indizes können an folgende Adressen gerichtet werden:

### **Index Business Support**

Index Sales, Licensing and Data

T +41 58 399 26 00

[indexdata@six-group.com](mailto:indexdata@six-group.com)

### **Technischer Support**

Index Operations

T +41 58 399 22 29

[indexsupport@six-group.com](mailto:indexsupport@six-group.com)

---

<sup>5</sup> [www.six-group.com/swiss-indices](http://www.six-group.com/swiss-indices) > Lizenzierung

SIX  
Pfungstweidstrasse 110  
8005 Zurich  
Switzerland

T +41 58 399 2111

© SIX 09.2023

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 2023. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.